

Position des Kuratoriums Sport und Natur zur Föderalismusreform

Das Kuratorium Sport und Natur, Interessensvereinigung des Natursports in Deutschland mit ca. 3 Millionen Mitgliedern, beobachtet die geplante Föderalismusreform mit großer Aufmerksamkeit, denn die Neuregelung der Kompetenzverteilung bei Naturschutz und Landschaftsplanung wie im Koalitionsvertrag der Regierung vereinbart, wird die Situation der Natursporttreibenden stark berühren.

Bundesnaturschutzgesetz: naturverträglicher Sport verankert

Das Kuratorium hat sich im Rahmen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgreich für einen sinnvollen Ausgleich zwischen den Interessen der Natursportler und dem Naturschutz eingesetzt. Das neue Bundesnaturschutzgesetz regelt aus unserer Sicht Rechte, Pflichten und Mitwirkungsmöglichkeiten einheitlich. Dies wird von Natursporttreibenden positiv anerkannt.

Der Schutzzweck des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes erstreckt sich ausdrücklich auch auf natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. Die Natur- und Landschaftsverträglichkeit ist in der Gesetzesbegründung selbst und in der beigefügten fachlichen Erläuterung des Beirates Umwelt und Sport beim Bundesumweltministerium definiert und vielfach durch die Natursportverbände konkretisiert.

Dieser Schutzzweck mit seinen verschiedenen Ausformungen im Gesetz und in der Gesetzesbegründung hat sich in der bisherigen Praxis bewährt und darf durch eine neue Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz nicht gefährdet werden.

Geplante Neuregelung: Einheitlichkeit gefährdet

Wenn die bisherigen Pläne realisiert werden, ist jedoch zu befürchten, dass diese erreichte Einheitlichkeit verloren geht. Entscheidend ist der im Koalitionsvertrag vorgesehene Art.72 Abs. 3 GG neu, der nur die „Grundsätze des Naturschutzes“ der alleinigen Gesetzgebungsbefugnis des Bundes überlässt, den Naturschutz im übrigen aber der neu geplanten Abweichungsgesetzgebung zuordnet, d. h. dass der Bund zwar alle Einzelheiten gesetzlich regeln kann, die Länder aber hiervon abweichende Gesetze mit Vorrang erlassen dürfen.

Auswirkungen auf den Sport: unterschiedliche landesspezifische Regelungen

Das Kuratorium Sport und Natur befürchtet, dass bei enger Definition der „Grundsätze des Naturschutzes“ die Qualitätsmerkmale des heutigen Bundesnaturschutzgesetzes mit seiner zeitgemäßen Einbeziehung der Sporttreibenden und ihrer Verbände durch landesgesetzliche Regelungen wieder weitgehend rückgängig gemacht werden. Eine solche enge Definition spricht aus dem nachfolgenden

„Begleittext zu Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 (Grundsätze des Naturschutzes)

Die Kompetenz für die Grundsätze des Naturschutzes gibt dem Bund die Möglichkeit, in allgemeiner Form bundesweit verbindliche Grundsätze für den Schutz der Natur, insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes festzulegen. Nicht davon erfasst sind beispielsweise die Landschaftsplanung, die konkreten Voraussetzungen und Inhalte

für die Ausweisung von Schutzgebieten, die gute fachliche Praxis für die Land- und Forstwirtschaft und die Mitwirkung der Naturschutzverbände.“

Schon bisher erlaubte die Rahmengesetzgebung in vielen Bereichen die Ausformung von 16 verschiedenen Umsetzungen in Landesrecht, so z.B. beim Betretensrecht. Rad-, Wander- oder Reitwege machen aber genau wie der Naturschutz, Flüsse und Schutzgebiete nicht an Landesgrenzen halt. Der komplette Verzicht auf bundeseinheitliche Vorgaben würde diese Situation weiter verschlechtern.

Für eine einheitliche Umweltgesetzgebung

Das Kuratorium ist außerdem in folgenden Punkten derselben Meinung wie viele Umwelt- und Naturschutzverbände: Die weitgehenden Abweichungsrechte der Bundesländer konterkarieren die erklärte Absicht, ein einheitliches Umweltgesetzbuch zu schaffen. Auch die Umsetzung von EU-Recht würde erschwert statt erleichtert, denn Umsetzungswege und -zeiten der Bundesländer würden noch heterogener als bisher. Verantwortlich gegenüber der EU ist jedoch der Bund. Auch Bestimmungen über Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, NSG, LSG, Naturparke) sollten genau wie die Beteiligungsrechte für Bürger und Naturschutzverbände bundesweit einheitlich sein.

Fazit

Das Kuratorium Sport und Natur erwartet, dass der im geltenden Bundesnaturschutzgesetz und in der Gesetzesbegründung enthaltene Status der Sportausübung in der freien Natur mit bundesweiter Geltung erhalten bleibt - durch Änderung und Erweiterung der Neufassung des Art. 72 Abs., 3 S. 1 Nr. 2 oder zumindest des zitierten Begleittextes. Dies dürfte grundsätzlich für alle Sachverhalte im Bereich des Naturschutzes gelten, für die der Gesetzgeber des Jahres 2002 die Notwendigkeit gesehen hat, bundeseinheitliche Vorgaben zu machen.

Kuratorium Sport und Natur e.V.

13. Februar 2006